

Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken im Stadtgebiet Alsfeld (Droschkenordnung)

in der Fassung vom 09.08.1968

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2 und 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241) in Verbindung mit den Verordnungen der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach PBefG vom 27.07.1961 (GVBl 1961 S. 118) und vom 21.10.1965 (GVBl 1965 S. 231) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb des Stadtgebietes Alsfeld.

§ 2

Bereitstellen von Kraftdroschken

Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

1. Die Droschkenplätze sind nach Bild 31 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet.
2. Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.
3. Auf den behördlich zugelassenen Droschkenplätzen dürfen nur Kraftdroschken von Unternehmern bereitgestellt werden, die ihren Betriebssitz in Alsfeld haben.

§ 4

Ordnung auf den Droschkenplätzen

1. Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, so ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
3. Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
4. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstbetrieb

1. Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
3. Der Dienstplan ist von den Droschkenunternehmern und –fahrern einzuhalten.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese mit Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Droschke zu erteilen.

§ 6

Funkgeräte

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. Die Funkzentrale hat jedoch darauf zu achten, dass Aufträge über Funkgeräte während oder unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages nur dann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass während der Ausführung des neuen Fahrauftrages eine ausreichende Zahl von Kraftdroschken auf den Droschkenplätzen bereitgestellt ist.
2. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

§ 7

Die Führung der Kraftdroschke darf dem Fahrgast nicht überlassen werden.

Die Mitfahrt darf ohne Zustimmung des Fahrgastes dritten Personen nicht gestattet werden.

Im Dienst hat der Kraftdroschkenfahrer bei sich zu führen:

- a) einen Abdruck dieser Droschkenverordnung
- b) einen Abdruck des Kraftdroschkentarifs.

§ 8

Befreiung von der Beförderungspflicht

Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Fahrgastes kann die Fahrt abgelehnt werden, wenn der Fahrgast die Leistung eines Vorschusses ablehnt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Droschkenordnung und den jeweils gültigen Droschkentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 3c und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

- 30/1 -

§ 10

Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt am 20.08.1968 in Kraft.

Alsfeld, den 9. August 1968

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Funk, Stadtrat